

**Polizeiverordnung der Gemeinde Wernsdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Absatz 1 i. V. mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 5. Mai 2005 (GVBl. S. 148), beschließt der Gemeinderat am 29.04.2010 mit Beschluss- Nummer 34/04/10 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

<b>Paragraph</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Begriffsbestimmungen	1
§ 3	Schutz der Nachtruhe	1
§ 4	Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	1
§ 5	Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten	2
§ 6	Haus- und Gartenarbeiten	2
§ 7	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen	2
§ 8	Lärm durch Tiere	2
§ 9	Altglassammelbehälter	2
§ 10	Verunreinigungsverbot	2
§ 11	Benutzung öffentlicher Brunnen	3
§ 12	Tierhaltung	3
§ 13	Verunreinigung durch Tiere	3
§ 14	Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.	3
§ 15	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	3
§ 16	Eisflächen	3
§ 17	Ordnungsvorschriften	3
§ 18	Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen	4
§ 19	Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	4
§ 20	Beeinträchtigung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grün- und Erholungsanlagen	4
§ 21	Anzeige- und Bekämpfungspflicht	5
§ 22	Bekämpfungsmittel	5
§ 23	Schutzvorkehrungen	5
§ 24	Sonstige Vorkehrungen	5
§ 25	Duldungspflichten	5
§ 26	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen	5
§ 27	Ausnahmen	5
§ 28	Umgang mit wilden oder verwildert lebenden Tieren	5
§ 29	Hausnummern	5
§ 30	Zulassung von Ausnahmen	5
§ 31	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 32	Verhältnis zu anderen Vorschriften	6
§ 33	In-Kraft-Treten	7

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Wernsdorf und ihren Ortsteilen Wernsdorf, Luppä, Malkwitz, Calbitz, Collm, Lampersdorf, Gröppendorf, Mahlis, Wadewitz, Wiederoda und Liptitz.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen

- a) gärtnerisch gestaltete Park-, Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, die zu den Park-, Grün- und Erholungsanlagen gehörigen Wege, Rasenflächen und Kinderspielplätze
- b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschauungstafeln
- c) das Naturbad Luppä und die Friedhöfe
- d) Gemeindemobiliar und die öffentlichen Toiletten.

(3) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Vereinsfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.

(4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.

**§ 3**

**Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis für diese Handlungen erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

**§ 4**

**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere

nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von allgemeiner Bedeutung sind
- b) für amtliche Durchsagen und behördlich genehmigtem Lautsprecherbetrieb.

## § 5

### Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

(2) Freiluftgaststätten sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.

## § 6

### Private Haus- und Gartenarbeiten

Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, der Betrieb von Rasenmähern, das Häckseln von Gartenabfällen, der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten u. ä.

## § 7

### Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde und grundsätzlich nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Pyrotechnische Gegenstände dürfen wie folgt abgebrannt werden:

- a) ohne Knall-/Blitzknallwirkung
  - an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr (an Tagzeiten unter Berücksichtigung der Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten nach den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie)
- b) mit Knall-/Blitzknallwirkung
  - an Werktagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr (an Tagzeiten unter Berücksichtigung der Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten nach den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie).

Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(4) Böller- und Salutschüsse dürfen:

1. an Werktagen 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Tagzeiten unter Berücksichtigung der Tages-, Ruhe- und Nachtzeiten nach den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie) abgeschossen werden. Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen anlassbezogen nicht mehr als fünf Schuss abgegeben werden.

(5) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. auf Zustimmung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, zum Abschießen von Böllern oder zum Salutschießen sind vier Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass und zu verwendenden Mittel/ Materialien sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

(6) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Absatz 1 bis 5 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Diese öffentlichen Interessen liegen insbesondere bei Ereignissen (Volksfesten u. ä.) mit überwiegend öffentlichem Charakter vor.

## § 8

### Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

## § 9

### Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten (bzw. Verbotszeiten) schriftlich anzubringen.

## § 10

### Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung und Beschädigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Kaugummi, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen und anderweitig gefährlichen Gegenständen
- b) das Ablagern von Abfällen, Werkstoffen oder anderen Gegenständen außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Müllkübel.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfalle mehrere, leicht zugängliche Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und regelmäßig entleeren.

(3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste, Zigaretenschachteln u. ä. eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere Haus und Gewerbemüll oder Wertstoffen ist verboten.

(4) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Säuberung sorgen.

#### § 11

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 12

##### **Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Rad- und Gehwegen, innerörtlichen Wanderwegen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen, wie bei Großveranstaltungen und Volksfesten, einem Maulkorb tragen.

(4) Hunde dürfen auf den Flächen, auf den das Freilaufen erlaubt ist, ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(5) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

#### § 13

##### **Verunreinigung durch Tiere**

(1) Halter oder Führer von Tieren sind dafür verantwortlich, dass diese die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Eine dennoch erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z. B. Papier- oder Plastiktüte o. ä. für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

#### § 14

##### **Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende organische oder anorganische Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht verbracht, eingebracht, gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

#### § 15

##### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An Verkehrsflächen und in Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen oder Grün- und Erholungsflächen einsehbar sind, ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern sowie das Beschriften, Bemalen, das Anbringen von Bildern oder Schriftzügen (Graffiti) auf anderen als dafür zugelassenen Flächen unbeschadet baurechtlicher Vorschriften verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten und gewährleistet ist, dass die Plakate wieder beseitigt werden, wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für bei der Gemeinde beantragte und unter entsprechenden Auflagen genehmigte Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

(4) Die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 16

##### **Eisflächen**

Das Betreten und Benutzen der Eisflächen ist auf allen öffentlichen Gewässern, für die die Gemeinde zuständig ist, nur zulässig, wenn von der Gemeinde Wernsdorf die Erlaubnis durch amtliche Bekanntmachung erteilt wurde.

#### § 17

##### **Ordnungsvorschriften**

(1) Es ist in Anlagen untersagt:

- a) unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen

- b) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen
- c) zu campen oder zu übernachten
- d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Unfallquellen zu beseitigen, zu beschädigen, zu verändern sowie die Sperrvorrichtungen zu überwinden oder selbst Sperrvorrichtungen ohne Erlaubnis zu errichten
- e) mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen zu fahren oder zu parken, Pferde zu führen oder zu reiten sowie Gegenstände abzustellen.

(2) Auf Verkehrsflächen, Anlagen und sonstigen öffentlich einsehbaren Flächen ist das Verrichten der Notdurft untersagt.

(3) Fahrzeuge, Wohnmobile, Wohnanhänger und andere der Übernachtung dienende mobile Unterkünfte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Flächen und angrenzende Anlagen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(4) In von Verkehrsflächen erreichbaren Briefkästen sind die Sendungen so einzustecken, dass sie vom Wind nicht verweht werden können. Das Ablegen von Sendungen auf Türschwellen, Fensterbänken u. ä. ist verboten.

(5) Das Verteilen von Handzetteln und Werbeprospekten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu erteilen, wenn gesichert ist, dass durch das Verteilen entstandene Verunreinigungen beseitigt werden.

(6) Werbeprospekte u. ä. dürfen an Verkehrsflächen nur während der Geschäftszeit der ansässigen Unternehmen ausgelegt werden.

(7) Das Abbrennen eines offenen Feuers ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Der Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers ist zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Grill- und Kochfeuer sind erlaubnisfrei, wenn die Grill- und Kochfeuer unter Verwendung von handelsüblichen Geräten und Brennstoffen ausgeführt werden und wenn erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind.

(8) Anlagen des Naturbades Luppä und der Friedhöfe dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur von dafür berechtigten Personen betreten werden.

## § 18

### Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen

(1) Kinderspielplätze und die sich darauf befindlichen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Widmung und nur ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden.

(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass durch Schilder eine anderweitige Aufenthalts- /Benutzungszeit festgelegt ist.

(4) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen zerbrechliche Behälter (z. B. Flaschen aus Glas und ähnlichen zerbrechlichen Materialien) nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.

## § 19

### Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressives Betteln, (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will)
- b) durch aggressives oder auffälliges Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.

## § 20

### Beeinträchtigung öffentlicher Straßen, Wege Plätze und Grün- und Erholungsanlagen

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) durch An- und Überbauten,
- b) durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen

die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen nicht beeinträchtigt wird.

Der einzuhaltende Sicherheitsraum / das Lichtraumprofil über der Fahrbahn muss mindestens 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,25 m betragen, der seitliche Abstand von befestigten Fahrbahnen, Rad-, Geh- und sonstigen Wegen 0,50 m. Bepflanzungen oder An- und Überbauten, die in den Sicherheitsraum / das Lichtraumprofil hineinragen sind so zurückzuschneiden / zurückzubauen, dass keine Behinderung des Verkehrsraumes gegeben ist.

## § 21

### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie den Befall von Gesundheitsschädlingen (Ratten, Mäuse, Schadnager und andere Wirbeltiere sowie Schadinsekten) feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.

## § 22

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Bekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## § 23

### **Schutzvorkehrungen**

(1) Das Bekämpfungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen haben dem Verpflichteten nach § 21 von der Art und dem Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie genügen ihrer Pflicht zur Unterrichtung durch das Anbringen der Warnschilder.

## § 24

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Bekämpfung sind die Löcher und Bauten der Gesundheitsschädlinge mit hierzu geeigneten Mitteln zu verschließen oder zu entfernen.

## § 25

### **Duldungspflichten**

Wer zur Bekämpfung verpflichtet ist, hat dem Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und der Überwachung der Bekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

## § 26

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil der Gemeinde anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, in dem die Bekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Schädlingsbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

## § 27

### **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

## § 28

### **Umgang mit wilden oder verwildert lebenden Tieren**

Es ist verboten, wilde oder verwildert lebende Tiere (z.B. Katzen, Tauben) auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung zu füttern.

## § 29

### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Bei Umnummerierung darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, sind sie an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei den Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

## § 30

### **Zulassung von Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Gemeinde in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 31

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Absatz 1, die dort genannten Geräte so nutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,

3. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber nicht dafür sorgt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten ausführt, die geeignet sind die Ruhe der anderen zu stören,
5. entgegen § 7 Absatz 1 bis 4 pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder Böller bzw. Salut schießt,
6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere belästigt werden,
7. entgegen § 9 Altglassammelbehälter außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
9. entgegen § 10 Absatz 2 keine Abfallbehälter aufstellt und regelmäßig leert,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Abfallkörbe zweckentfremdet benutzt,
11. entgegen § 10 Absatz 4 die verursachte Verunreinigung von Anlagen nicht unverzüglich säubert,
12. entgegen § 11 Brunnen zweckentfremdet benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden,
14. entgegen § 12 Absatz 2 das Halten der dort genannten Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
15. entgegen § 12 Absatz 3 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund auf Verkehrsflächen und Anlagen von einer geeigneten Person angeleint geführt wird,
16. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 als Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
17. entgegen § 12 Absatz 4 als Halter zulässt, dass der Hund auf den Flächen, auf den das Freilaufen erlaubt ist, von einer Person begleitet wird, die durch Zuruf nicht auf das Tier einwirken kann oder als Halter den Hund frei herumlaufen lässt,
18. entgegen § 12 Absatz 5 als Halter eines Hundes zulässt, dass der Hund öffentliche Spielplätze betritt oder diese dorthin laufen lässt,
19. entgegen § 13 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Tieres die Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 13 Absatz 2 als Halter oder Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist,
21. entgegen § 14 übelriechende organische oder anorganische Gegenstände oder Stoffe bringt, einbringt, lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 15 plakatiert, beschriftet, bemalt, Bilder oder Schriftzüge (Graffiti) anbringt,
23. entgegen § 16 Eisflächen betritt und benutzt,
24. entgegen § 17 Absatz 1 die in den Unterpunkten a) bis e) untersagten Handlungen vornimmt,
25. entgegen § 17 Absatz 2 seine Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 17 Absatz 3 Verkehrsflächen oder Anlagen zu Wohn- oder Übernachtungszwecken nutzt,
27. entgegen § 17 Absatz 4 Sendungen behandelt,
28. entgegen § 17 Absatz 5 Handzettel und Werbeprospekte ohne Erlaubnis verteilt oder mit der Erlaubnis erteilte Auflagen nicht einhält,
29. entgegen § 17 Absatz 6 Werbeprospekte u. a. außerhalb der Geschäftszeit auslegt,
30. entgegen § 17 Absatz 7 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
31. entgegen § 17 Absatz 8 die dort aufgeführten Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigt betritt,
32. entgegen § 18 Absatz 1 Kinderspielplätze nicht nach ihrer Widmung und Geräte nicht nach ihrer Zweckbestimmung nutzt,
33. entgegen § 18 Absatz 2 auf Kinderspielplätzen Fußball spielt,
34. entgegen § 18 Absatz 3 sich nach Einbruch der Dunkelheit oder außerhalb der festgelegten Aufenthalts-/Benutzungszeit auf den dort benannten Flächen aufhält,
35. entgegen § 18 Absatz 4 auf den dort benannten Flächen Tiere mit sich führt,
36. entgegen § 18 Absatz 5 auf den dort benannten Flächen zerbrechliche Behälter mit sich führt,
37. entgegen § 19 aggressiv bellt und/oder durch aggressives oder auffälliges Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
38. entgegen § 20 durch An- und Überbauten oder durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt,
39. entgegen § 21 als Verpflichteter festgestellten Befall von Gesundheitsschädlingen nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind,
40. entgegen § 23 Absatz 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht trifft,
41. entgegen § 23 Absatz 3 als Schädlingsunternehmen den Verpflichteten nicht informiert,
42. entgegen die in § 24 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Bekämpfung nicht trifft,
43. entgegen § 25 als Verpflichteter dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls von Schädlingen und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Bekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
44. entgegen § 28 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,

45. entgegen § 29 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
46. entgegen § 29 Absatz 2 Hausnummern bei Umnummerierung vorzeitig entfernt,
47. entgegen § 29 Absatz 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend der Vorschrift anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

### § 32

#### Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG),
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)
- dem Waldgesetz (SächWaldG),
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatG),
- dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG),
- dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV),
- dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG),
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG),
- dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB),
- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ( IfSGZuVO – Infektionsschutzverordnung)
- dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG),
- der Straßenverkehrsordnung (StVO),
- dem Tierschutzgesetz (TierSchuG),

- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)
- der Verordnung über den Lärm von Sport- und Spielstätten,
- dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG),
- dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG),
- dem Gaststättengesetz (GaststättenG),
- der Gaststättenverordnung (GastVO),
- der Sächsischen Bauordnung (SächsBO),
- dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG),
- dem Ordnungswidrigkeitengesetz (SächsOWiG),
- dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz),
- der Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)
- Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)

in der jeweils gültigen Fassung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

### § 33

#### In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Polizeiverordnung der Gemeinde Wermisdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern der Gemeinde Wermisdorf, Beschluss-Nr. 10/03/99 vom 18.03.1999,
- die 1. Änderung zur Polizeiverordnung, Beschluss-Nr. 08/02/02 vom 22.02.2002 und
- die 2. Änderung zur Polizeiverordnung, Beschluss-Nr. 26/03/04 vom 25.03.2004

außer Kraft.

Ausgefertigt: Wermisdorf, den 03.05.2010

  
Matthias Müller  
Bürgermeister/ Ortpolizeibehörde

